

Unterlagen für Genehmigungsverfahren

Antrag

 AU- AUK- SP- GAP/GSP-Genehmigung

Vom Betrieb einzureichende Unterlagen (rot hinterlegte Felder)

- Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers (dieser kann der Betriebsinhaber bzw. zur Vertretung berufene Personen sein, z.B. Geschäftsführer)
- Polizeiliches Führungszeugnis aller verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Personen
Hinweis: Diese Unterlagen dürfen nicht älter als ein halbes Jahr sein
- Kopie der Meisterbriefe der verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Person(en)
- Kopie des Gesellenbriefes der Fachkraft/-kräfte
- Kopien der gültigen Teilnahmebescheinigungen an den Lehrgängen für Meister und Gesellen im beantragten Genehmigungsverfahren
- Kopie einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C/CE einer durchführenden Person
- Musterausdruck eines Prüfnachweises
- Nachweis über den Bezug des Verkehrsblattes oder einer einschlägigen, anerkannten Fachzeitung (z.B. „kfz-betrieb“). **Hinweis:** Die Fachzeitschrift „kfz-betrieb“ (offizielles Fachorgan des ZDK) kann über uns bestellt werden
- Freistellung von der Staatshaftung (bitte die beiliegenden Vordrucke „Freistellungserklärung des Antragstellers für das Land Bayern“ sowie die „Versicherungsbestätigung“ verwenden)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (nur bei SP- und GSP; GAP-Beantragungen) für alle verantwortlichen, unterschriftsberechtigten Personen (Antragsteller und Meister)
- Ein Nachweis über den Bezug der aktuellen StVZO-Fassung mit den dazugehörigen Richtlinien (erhalten die Mitgliedsbetriebe automatisch von uns) muss im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung vorgelegt werden
Hinweis: Nichtmitglieder können die jeweils aktuelle Fassung bei uns bestellen.
- Sonstige Unterlagen:

► **FAX-Bestellung 09 31 / 27 99 1-40** ◀

Wichtiger Hinweis

Bitte beantragen Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt für die Durchführung von:

- Abgasuntersuchung (AU)
- Abgasuntersuchungen Motorräder (AUK)
- Sicherheitsprüfung (SP)
- Gassystemeinbauprüfung (GSP)
- Gasanlagenprüfung (GAP)

das Führungszeugnis

Belegart „O“

für den Betriebsinhaber / GF, sowie für die hierfür verantwortliche(n) Person(en) - Meister.

Das Führungszeugnis soll vom Bundesamt für Justiz, direkt an folgende Adresse geschickt werden:

Kfz-Innung Unterfranken
Sandäcker 10
97076 Würzburg

Das Führungszeugnis der Belegart „O“ wird direkt vom Bundesamt für Justiz an die Kfz-Innung Unterfranken gesandt und nicht dem Antragsteller persönlich ausgehändigt.

**Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur
Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP)
nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO**



**KFZ-INNUNG
UNTERFRANKEN**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sandäcker 10
97076 Würzburg

Telefon: 0931 27991-0

Fax: 0931 27991-40

E-Mail: info@kfz-innung-ufr.de



Firmenstempel

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages

Das Original des Antrages ist bei der Kfz-Innung Unterfranken einzureichen.

Ihre Betroffenenrechte sowie sonstige Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
<https://www.kfz-innung-uf.de/datenschutzerklaerung.html>

Zu Ziffer 1

Hier die Anschrift des Hauptbetriebes eintragen.

Zu Ziffer 1.1

Sofern eine Zweigstelle oder ein Nebenbetrieb besteht, für die mit diesem Antrag eine Anerkennung zur Durchführung der SP beantragt werden soll, ist diese/r hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

Zu Ziffer 1.2

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk (i. d. R. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

Zu Ziffer 1.3 / 1.4

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen (Betriebsinhaber oder z. B. Geschäftsführer), ist ein Führungszeugnis der Belegart "O" zu beantragen (i. d. R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle). Sofern das Führungszeugnis beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, wird die Übersendung durch das Bundesamt für Justiz abgewartet. Entsprechendes gilt für den Fahreignungsregisterauszug (ehemals Verkehrszentralregisterauszug). Hier ist die Unterlage jedoch baldmöglichst vor der Erteilung der Anerkennung durch die jeweilige Person der Kfz-Innung nachzureichen. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die gespeicherten Eintragungen. Eine Antragstellung ist entweder auf dem Postweg oder online beim KBA möglich.

Zu Ziffer 1.5 / 1.6

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der SP-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

Zu Ziffer 2.1

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der SP verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind jeweils Führungszeugnisse zu beantragen.

Zu Ziffer 2.2

Die verantwortlichen Personen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen.

Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen über die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen.

Zu Ziffer 3

Auch für die zur Durchführung der SP eingesetzten Fachkräfte und SPB sind die Qualifikationen (Nr. 2.4.1.1 Anlage VIIIc StVZO) anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen aufzuführen und beizufügen. Die Funktion des

SPB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der SP übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des SPB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nichtzutreffendes (Fachkraft/SPB) ist zu streichen.

Zu Ziffer 4

Mit der Verpflichtung einer Fahrt im Rahmen der SP muss mindestens eine verantwortliche Person bzw. Fachkraft im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen C/CE sein. SP dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die/se Person/en in der Betriebsstätte anwesend ist/sind (Nr. 2.9 der Anerkennungsrichtlinie). Weiterhin darf gegenüber dieser/n Person/en kein Fahrverbot bestehen.

Zu Ziffer 5.1

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb oder Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Anlage VIII d StVZO entspricht. Die Anschrift der Werkstatt ist anzugeben. Falls bei einer späteren Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben gemacht wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

Zu Ziffer 5.2

Bezüglich der einschlägigen Vorschriften gelten die Erläuterungen zu 5.1 hier analog.

Zu Ziffer 6

Vom Antragsteller ist nachzuweisen, dass eine laufend fortzusetzende Dokumentation der Betriebsorganisation erstellt ist, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die SP ordnungsgemäß durchgeführt wird (AÜK Plus).

Das EDV-Hilfsmittel AÜK Plus muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn AÜK Plus von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte sowie der SPB in AÜK Plus aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

Zu Ziffer 7

Sicherheitsprüfungen (SP) dürfen seit dem Jahr 2022 nur noch in einem akkreditierten System durchgeführt werden. Dazu muss der Antragsteller für seine Betriebsstätte entweder nachweisen, dass er selbst eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 besitzt oder dass sich die Betriebsstätte dem Qualitätsmanagementsystem der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks angeschlossen hat und die Anforderungen dafür erfüllt.

Zu Ziffer 8

Die Anerkennung zur SP-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen oder Fahrzeuge bestimmter Fahrzeughersteller beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist dies anzugeben.

1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s^{*)}

- 1.1 Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.^{*)}

- 1.2 Für die SP-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

_____ -Handwerk^{*)}
in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer

eingetragen.

Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.^{*)}

- 1.3 Das Führungszeugnis der/des Antragsteller/s^{*)} bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en^{*)} nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die SP-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ja nein

ist beantragt: ja nein

- 1.4 Der Auszug aus dem Fahreignungsregister für den/die Antragsteller^{*)} bzw. für die zur Vertretung berufene/n Person/en^{*)} für die SP-Anerkennung

liegt vor: ja nein

ist beantragt: ja nein

- 1.5 Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der SP entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ja nein

- 1.6 Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der SP von ihm oder den von ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrechterhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: ja nein

2. Verantwortliches Personal

- 2.1 Name/n der für die Durchführung der SP verantwortlichen Person/en:

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ja nein

ist beantragt: ja nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ja nein

ist beantragt: ja nein

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: ja nein

ist beantragt: ja nein

Der Auszug aus dem Fahreignungsregister

liegt vor: ja nein

ist beantragt: ja nein

- 2.2 Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

Name Qualifikation

Name Qualifikation

Die genannte/n Person/en hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

*) Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

3. Andere zur Durchführung der SP eingesetzte Fachkräfte, einschließlich des SP-Beauftragten (SPB)

Die für die Durchführung der SP angestellte/n Fachkraft/kräfte und des/der SP-Beauftragten hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

Name (Fachkraft/SPB)^{*)} Qualifikation

Name (Fachkraft/SPB)^{*)} Qualifikation

Die Fachkräfte und der SPB haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i.V.m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

Name

Datum der Erst-/Wiederholungsschulung^{*)}

4. Erforderliche Fahrerlaubnis

Die in Nr. 2 bzw. Nr. 3 genannte/n Person/en verfügt/en über eine Fahrerlaubnis; Nachweis/e der Fahrerlaubnisklassen C/CE ist/sind beigefügt:

Name (verantwortliche Person/Fachkraft)^{*)}

Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht

Name (verantwortliche Person/Fachkraft)^{*)}

Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht

Name (verantwortliche Person/Fachkraft)^{*)}

Fahrerlaubnisklasse

Ein Fahrverbot besteht nicht

5. Vorhandene Voraussetzungen

5.1 Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstatt (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb)^{*)}, für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIII d StVZO:

ja nein

Anschrift der Werkstatt

^{*)} Nichtzutreffendes streichen/bzw. Fehlendes eintragen

Fortsetzung Ziffer 5

5.2 Einschlägige Vorschriften

5.2.1 Die für die SP einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

ja nein

5.2.2 Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

ja nein

5.2.3 Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller^{*)} für die Fahrzeuge, an denen SP durchzuführen sind, liegen vor:

ja nein

6. Dokumentation

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.

7. Nachweis QM-System

Der Betrieb

- hat eine eigene Akkreditierung nach

DIN EN ISO/IEC 17020: ja nein

- ist dem QMS der Inspektionsstelle des Kfz-Handhandwerks angeschlossen und erfüllt die Anforderungen: ja nein

8. Beschränkung der Anerkennung

8.1 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugarten/Fahrzeugtypen^{*)} beschränkt werden:

8.2 Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugen folgender Hersteller^{*)} beschränkt werden:

9. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungs Voraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Ort: _____, den _____ 20__

Unterschrift der/des Antragsteller/s

**Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Kfz-Werkstätten
zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP)
nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO**

Der Antragsteller



Firmenstempel

- ✓ bestätigt, dass für das mit der Durchführung der Untersuchung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO beauftragte Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehenden Ansprüchen besteht, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.
- ✓ stellt das Bundesland Bayern von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIc StVZO von ihm oder dem von ihm beauftragten Personal verursacht werden, und bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, weist dies auf Verlangen nach und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird. Er erklärt, diese Versicherung im Rahmen einer Prüfung den befugten Personen auf Verlangen nachzuweisen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Kfz-Innung Unterfranken selbst prüfen oder durch von ihr bestimmte sachverständige Personen oder Stellen prüfen lassen kann, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind, die Abgasuntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die sich sonst aus der Anerkennung oder den Nebenbestimmungen ergebende Pflichten erfüllt werden.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die mit der Prüfung beauftragten Personen befugt sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen.
- ✓ erklärt, dass ihm bekannt ist, dass er diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen dabei zu unterstützen und auf Verlangen die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen hat. Er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Versicherungsbestätigung für technische Fahrzeugprüfungen nach der StVZO Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherungsnehmer: _____
(Firmenname und Anschrift)

Nummer der Betriebshaftpflichtversicherung: _____

Hiermit wird bestätigt, dass im Rahmen und Umfang der o. g. Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von

- Abgasuntersuchung an Kraftfahrzeugen (AU) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Abgasuntersuchung an Krafträdern (AUK) gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Sicherheitsprüfung (SP) an Kraftfahrzeugen gemäß § 29 i. V. m. Anlage VIII und VIIIc StVZO
- Gasanlagenprüfung (GAP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Gassystemeinbauprüfung (GSP) gemäß § 41a i. V. m. Anlage XVIIa StVZO
- Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO i. V. m. Anlage XVIII und XVIII d StVZO

besteht. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden aus der Durchführung von AU, AUK, SP, GAP, GSP sowie der Prüfung der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte betragen im Rahmen der Versicherungssummen des Betriebshaftpflichtvertrages

EUR _____ für Personenschäden und

EUR _____ für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Eingeschlossen ist hierbei - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungserklärung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der jeweiligen technischen Fahrzeugprüfungen.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihren Mitarbeitern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von technischen Fahrzeugprüfungen.

(Ort, Datum)

(Stempel u. Unterschrift des Versicherungsunternehmens)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und Verkehrsblatt/Fachzeitschrift

Voraussetzung für die Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung ist, dass die StVZO aktuell im Betrieb vorliegt. Des Weiteren muss regelmäßig das Verkehrsblatt **oder** eine entsprechende Fachzeitschrift bezogen werden.

Zwingend erforderlich: Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gem. § 29 i. V. m. Anlage VIII u. VIIIc StVZO	Abonnement: Fa. Reichinger Buch- u. Zeitschriften-Vertrieb Friedrichstr. 3 90408 Nürnberg Tel.: 0911 356942 oder Link auf dem Desktop Ihres PC's in der Werkstatt: www.gesetze-im-internet.de
--	--

Entweder: Verkehrsblatt...

Verkehrsblatt reiner Gesetzestext	Verkehrsblatt-Verlag Schleefstr. 14 44287 Dortmund Tel.: 0231 128047 www.verkehrsblatt.de
---	---

...oder: eine der folgenden Fachzeitschriften

Fachzeitschrift Kfz-Betrieb	Lieferung durch: Vogel Business Media GmbH & Co. KG Berechnung durch: GFK mbH Sandäcker 10 97076 Würzburg
Fachzeitschrift Krafthand	Krafthand Verlag Walter Schulz GmbH Walter-Schulz-Str. 1 86825 Bad Wörishofen Tel.: 08247 3007-0 www.krafthand.de
Fachzeitschrift Auto-Motor-Zubehör	Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Hans-Böckler-Allee 7 30173 Hannover Tel.: 0511 8550-0 www.amz.de
Fachzeitschrift Auto-Service-Praxis	Springer Fachmedien München GmbH Aschauer Str. 30 81549 München Tel. 089 203043-1500 www.autoservicepraxis.de
Fachzeitschrift Autohaus	www.autohaus.de
Fachzeitschrift Freie Werkstatt	Verlag Kaufhold GmbH Philipp-Nicolai-Weg 3 58313 Herdecke Tel.: 02330 918311 www.verlag-kaufhold.de

bitte erste Seite per Fax an 0228/9127-6666 oder gescannt an vertrieb@auek-plus.de

AÜK Plus – Software-Servicevertrag

zwischen der

Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn

nachfolgend TAK genannt und

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firmenbezeichnung und Anschrift

Rechnungsanschrift, falls abweichend

nachfolgend Kunde genannt, wird gemäß den beigefügten Vertragsbedingungen ein Software-Servicevertrag geschlossen.

Die Kundendaten lauten:

AU-/SP-/GAS-Anerkennungsnummer: _____

Telefonnummer: _____

Fax-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

Innungsmitglied: nein ja, in Innung: _____

Kontaktperson: Geschäftsführer AU-Beauftragter GAS-Beauftragter

SP- Beauftragter

Name, Vorname: _____

Kommunikationsdaten nur für die Übermittlung der Lizenzdatei (E-Mail) und des zugehörigen Kennwortes (SMS / FAX) :

E-Mail-Adresse: _____

Nummer Mobiltel.: _____

alternativ Fax-Nr.: _____

Leistungsumfang:

AÜK Plus inklusive Lizenz für jeweils bestellte Module (**Modul AU / Modul GAS / Modul SP**), Software-Updates während der Vertragslaufzeit und telefonischer Hilfsdienst (Hotline) gemäß den Vertragsbedingungen. Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks (BIV).

Preise:

Modul AU: 79,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (109,-- €* Nichtinnungsmitglieder)

Modul GAS: 59,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (89,-- €* Nichtinnungsmitglieder)

Modul SP: 189,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹ (219,-- €* Nichtinnungsmitglieder)

*alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

¹Innungsmitglieder sind Kfz-Betriebe, die Mitglied in einer Kraftfahrzeuginnung sind, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört.

Hiermit bestelle ich die Lizenz für folgende(s) AÜK Plus Modul(e):

Modul AU

Modul GAS (GAP/GSP)

Modul SP

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen des Software Servicevertrages habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum / Ort

Unterschrift

Vorname, Name in Druckbuchstaben

Hinweise zu Ihrer Bestellung

Die Software **AÜK Plus** ersetzt die bisherigen Programme AU Plus, GAP Plus und SP Plus. Die Programme sind nun einzelne Programmmodule innerhalb von **AÜK Plus**. Der Kunde kann jedes Modul einzeln bestellen. **AÜK Plus** wird nach den benötigten Modulen lizenziert.

Freischaltung: Die Übermittlung der Freischaltung erfolgt aus Sicherheitsgründen über verschiedene Wege. Die TAK versendet eine Lizenzdatei per E-Mail und ein Kennwort via SMS, alternativ per Fax, an eine feste Kontaktperson im Hause des Kunden. Die hier aufgeführte E-Mail-Adresse wird ausschließlich für die Übermittlung der Lizenzdatei und für fachliche Rückmeldungen an den Betrieb bzgl. unplausibler Daten verwendet. Die Nummer des Mobiltelefons, alternativ der hier genannten Faxnummer, wird ausschließlich für die Übermittlung des Kennworts genutzt.

Preise: Für Bestellungen und Vertragsverlängerungen ab dem 01.07.2021 gelten folgende Entgelte:

Modul AU: 79,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
109,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

Modul GAS: 59,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
89,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

Modul SP: 189,-- €* jährlich für Innungsmitglieder¹
219,-- €* jährlich für Nichtinnungsmitglieder

*Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bereits geleistete Zahlungen von bestehenden SP Plus-Serviceverträgen werden bei Bestellungen bis zum 31.12.2022 angerechnet. D. h. Sie können ohne Mehrkosten von SP Plus auf das SP Modul von AÜK Plus umsteigen.

Innungsmitglieder: Innungsmitglieder sind Kfz-Betriebe, die Mitglied in einer Kraftfahrzeuginnung sind, die der Verbandsorganisation des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes angehört.

Bestellbare Module: **Modul AU:**

- Verwaltung von Abgasuntersuchungen
- Verwaltung der Ausgabe von Feinstaubplaketten
- Übernahme von Abgasuntersuchungen aus kompatiblen AU-Testern über den Importagenten (weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.auek-plus.de)

Modul GAS:

- Verwaltung der Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen

Modul SP:

- Verwaltung aller Sicherheitsprüfungen
- Aufruf des Vorgabemoduls der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD)
- Übernahme von Bremsprüfungen aus kompatiblen Bremsprüfständen über den Importagenten (weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.auek-plus.de)
- Updates von SP Plus und des Vorgabenmoduls während der Vertragslaufzeit, dabei werden
 - bis zu 4 Komplett-Updates pro Jahr per DVD ausgeliefert
 - bis zu 8 Daten-Updates der Vorgaben online zur Verfügung gestellt.

Gemeinsame Module und Funktionen: (immer enthalten)

- Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV)
- Verwaltung der Personen (Inspektoren und Fachkräfte)
- Verwaltung der Prüfmittel
- Siegel- und Plakettenverwaltung
- interne Revision
- Fahrzeugdatenbank über alle Module

Lizenzierung: AÜK Plus wird je Betriebsstätte mit einer Anerkennungsnummer und verwendeten Modulen lizenziert. Die Software darf innerhalb einer Betriebsstätte von beliebig vielen Personen, auch gleichzeitig, verwendet werden. Rein technisch darf aber nur eine Installation vorhanden sein. Soll AÜK Plus von mehreren Arbeitsplätzen verwendet werden, so muss es auf einem gemeinsam zugänglichen Server installiert werden.

Leistungsumfang: Die TAK stellt die AÜK Plus-Software mit den lizenzierten Modulen zum Download bereit. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages stehen dem Kunden die notwendigen Updates der AÜK Plus-Software kostenlos zur Verfügung. Die TAK betreibt einen Server für den Datenaustausch zwischen der im Kfz-Betrieb installierten AÜK Plus-Software und der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV). Weiterhin wird dem Kunden eine Hotline während der Vertragslaufzeit gemäß den nachstehenden Vertragsbedingungen bereitgestellt.

Laufzeit: Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Bestand ein SP Plus Servicevertrag, endet einmalig die Laufzeit dieses Vertrages an dem im SP Plus Vertrag vereinbarten Vertragsende. Der bestehende SP Plus Servicevertrag wird beendet.

Voraussetzungen: Eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-, SP-Anerkennung sowie der Beitritt zu dem QM-System des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV) sind Voraussetzung für die Bestellung und Nutzung der AÜK Plus-Software. Weitere Informationen über das QM-System und den Beitritt erhalten Sie bei ihrer zuständigen Kfz-Innung.

Hinweis: Eine Freischaltung des Programms kann von uns nur erfolgen, wenn der Kunde von seiner zuständigen Kfz-Innung inklusive des Vermerks des Beitritts zum QM-System in der Zentralen Datenbank eingetragen wurde.

Mit Abschluss des Servicevertrages versichert der Kunde, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung über eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-, SP-Anerkennung für das/die bestellten Module verfügt bzw. sich in der Anerkennung befindet und dem QM-System beigetreten ist. Sobald die Anerkennung nicht mehr vorliegt oder der Kunde aus dem QM-System austritt, wird der Kunde die TAK unverzüglich hierüber informieren.

AÜK Plus gleicht in regelmäßigen Abständen Daten mit der Zentralen Datenbank ab. Dazu muss bei einer Einzelplatzinstallation an dem betreffenden PC oder bei einer Netzwerkinstallation an mindestens einem Arbeitsplatz mit Zugriff auf die AÜK Plus Installation eine Internetverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit vorhanden sein. Die Kommunikation mit dem Server der Zentralen Datenbank erfolgt über Port 80 und 443 und darf technisch (z. B. Firewall) nicht blockiert werden.

Ablauf: Bitte faxen Sie den unterschriebenen AÜK Plus-Software Servicevertrag an die oben genannte Faxnummer oder mailen Sie ihn unterschrieben an die genannte E-Mail-Adresse. Wir übernehmen Ihre Daten anhand Ihrer Kontrollnummer aus der Zentralen Datenbank.

Wir senden Ihnen per E-Mail Ihre persönliche Lizenzdatei und per SMS, alternativ per Fax, das zugehörige Kennwort zu. Anschließend wird Ihnen eine Rechnung zugesendet.

Datenweitergabe: Wir weisen darauf hin, dass AÜK Plus in regelmäßigen Abständen folgende Daten an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks (BIV) sendet bzw. von dieser importiert. Dies sind aktuell:

- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes
- Alle Prüfmittel inkl. deren Überprüfungen und Dokumente
- Alle Personen inkl. deren Funktionen, Schulungen und Dokumente
- Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP, SP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuell AU Nachweise vom Tester über ASA-Schnittstelle)

Der Datenabgleich im Rahmen des QM-Systems des Bundesinnungsverbandes ist weiterhin notwendig. Die (in § 2 der Vertragsbedingungen genannten) Daten werden zur Erfüllung der Voraussetzungen des QM-Systems an die Zentrale Datenbank übermittelt. Beachten Sie hierzu bitte auch unseren separaten Datenschutzhinweis.

Zentrale Datenbank: In der Zentralen Datenbank des Kfz-Gewerbes werden die für die Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchungen relevanten Daten der Kfz-Betriebe erfasst. Die Verantwortung für den Betrieb der Zentralen Datenbank liegt beim Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks (BIV).

Nur durch das vollständige Einstellen der erforderlichen Daten und Nachweise in die Zentrale Datenbank wird sichergestellt, dass auch zukünftig die AU/AUK, die GAP und SP in der anerkannten Werkstatt durchgeführt werden kann.

QM-System: Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt die "Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks", im Rahmen dessen ein QM-System auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17020 errichtet worden ist. Grundsätzlich können alle Kfz-Werkstätten/Unternehmen, die zukünftig hoheitliche Fahrzeuguntersuchungen/-prüfungen selbst durchführen und ihren Kunden anbieten wollen, der Inspektionsstelle des Kfz-Handwerks und somit dem QM-System des BIV beitreten.

Vorgabenmodul: Im Rahmen des SP Moduls von AÜK Plus stellt die TAK den nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten SP-Werkstätten das Vorgabenmodul, welches von der Fahrzeugsystemdaten GmbH (FSD) entwickelt wurde und fortgeschrieben wird, in unveränderter Form zur Verfügung, um sie in die Lage zu versetzen, im Rahmen der vorgeschriebenen Sicherheitsprüfung nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO die in den untersuchten Nutzfahrzeugen vorhandenen Systeme oder Bauteile zu identifizieren und durch Anwendung geeigneter Prüfverfahren an den verbauten Systemen eventuelle Mängel zu erkennen. Weiterhin wird das Vorgabenmodul benötigt, um im Rahmen der SP feststellen zu können, ob gegebenenfalls das vorgeschriebene Sicherheitsniveau des Nutzfahrzeugs, z. B. durch Änderung oder Ausbauten, unzulässig vermindert wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass die Software nicht von der TAK entwickelt wurde und der TAK der Quellcode nicht zur Verfügung steht, können grundsätzliche Probleme im Zusammenhang mit dem Vorgabenmodul nicht allein von der TAK gelöst werden. Diese Support-Fälle wird die TAK an die FSD zur Lösung weiterleiten. TAK und FSD streben für diese Fälle gemeinsam eine schnelle und unkomplizierte Lösung für den Kunden an.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Software Servicevertrag AÜK Plus

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Die TAK stellt dem Kunden die AÜK Plus-Software über die Internetadresse www.auek-plus.de zum Download zur Verfügung. Diese Software dient der für das QM-System erforderlichen Dokumentation und gleicht zu diesem Zweck Daten mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks ab. Zur Nutzung dieser Software hat der Kunde einen AÜK Plus-Software Servicevertrag abzuschließen. Sobald das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular bei der TAK eingegangen ist sowie alle erforderlichen Angaben in Verbindung mit einer gültigen Anerkennung bzw. dem Beitritt des QM-Systems des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks vorliegen und geprüft worden sind, erhält der Kunde zur Freischaltung der AÜK Plus-Software eine persönliche Lizenzdatei per E-Mail sowie ein Kennwort per SMS, alternativ per Fax.

Die Kosten für die Zurverfügungstellung sämtlicher Software-Updates, welche innerhalb der Vertragslaufzeit herausgegeben werden und online zur Verfügung stehen, sind durch das von dem Kunden zu entrichtende Entgelt abgegolten.

Die jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen zur Nutzung des Informationssystems werden von der TAK auf der Internetseite www.auek-plus.de/Systemvoraussetzungen veröffentlicht.

- (2) Die TAK stellt für den Betrieb einen Empfangsserver für den Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank bereit.
- (3) Die AÜK Plus-Software speichert und übermittelt die unter § 2 genannten Daten an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes. Hierdurch erhält der Kunde die Möglichkeit, die vom Bundesinnungsverband im Rahmen des QM-Systems geforderten Daten via sicherer Internetverbindung über den Empfangsserver der TAK an die Zentrale Datenbank des Bundesinnungsverbandes zu übermitteln. Die TAK richtet für die Übertragung der Daten aus der AÜK Plus-Software leistungsfähige, sichere und hoch verfügbare Systeme ein. Einschränkungen durch Wartungsarbeiten o. ä. sind geringfügig aber unvermeidbar. Wartungsarbeiten werden möglichst dann vorgenommen, wenn mit Beeinträchtigungen am Wenigsten zu rechnen ist; sie werden nach Möglichkeit angekündigt. Die Systeme werden nachts zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr gesichert. Eine Übertragung von Daten ist während der Datensicherung nicht möglich.
- (4) Der Kunde kann Supportanfragen per Telefon, Telefax, E-Mail und schriftlich an den Support richten. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages hat der Kunde Zugang zu einem telefonischen Hilfsdienst (Hotline) für programmbezogene technische Fragen. Dieser Dienst beinhaltet auch die Möglichkeit, sofern sich der Kunde und der Support-Mitarbeiter darauf geeinigt haben, Daten zur Analyse an die TAK zu senden. Diese Daten umfassen die Konfiguration, Logfiles und die Bewegungsdaten der AÜK Plus-Software. Die Hotline ist, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in NRW, besetzt von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der telefonische Support wird nur für die jeweils aktuelle Programmversion der AÜK Plus-Software geleistet. Inhaltliche Fragen zu dem Vorgabenmodul können nur bedingt beantwortet werden (siehe Vorgabenmodul). Fragen und Anmerkungen zu dem Vorgabenmodul können aber direkt aus dem Modul versendet werden. Diese Fragen und Anmerkungen werden an die FSD weitergeleitet.

§ 2 Datenerhebung, Datenweitergabe

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Vertragszwecke werden folgende Daten in regelmäßigen Abständen mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes abgeglichen.
- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes.
 - Alle Prüfmittel und Prüfgeräte inkl. deren Überprüfungen und zugeordneten Dokumenten.
 - Alle Personen inkl. deren Schulungen und zugeordneten Dokumenten.
 - Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP, SP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuell AU Nachweise vom Tester und Bremswerte vom Bremsprüfstand über ASA-Schnittstelle).
- (2) Ergänzend zu den im Absatz 1 genannten Daten übernimmt die TAK die Anerkennungen, Firmierung und Adresse des Betriebes aus der Zentralen Datenbank. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden in regelmäßigen Abständen von der TAK mit der Zentralen Datenbank abgeglichen.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit schriftlicher Bestätigung an den Kunden. Ein bestehender AU Plus oder SP Plus Servicevertrag wird im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien mit erfolgreicher Umstellung auf diesen Vertrag sowie Freischaltung des jeweiligen Moduls beendet.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Bestand ein AU Plus oder SP Plus Servicevertrag und wurde dieser nach Absatz 1 beendet, endet die Laufzeit dieses Vertrages einmalig an dem im AU Plus oder SP Plus Vertrag vereinbarten Vertragsende. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde nicht mehr über eine gültige AU-, AUK-, GAP-, GSP-, SP-Anerkennung verfügt oder nicht mehr Mitglied im QM-System des Bundesinnungsverbandes des Kfz-Handwerks ist. Der Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank wird in diesem Fall von der TAK gesperrt.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die TAK vor, den Datenaustausch mit der Zentralen Datenbank zu sperren.
- (5) Nach Beendigung des Vertrages bleiben alle Daten in der AÜK Plus Installation erhalten. Neuanlagen bzw. Änderungen der vorhandenen Daten sind aber nicht mehr möglich.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die vertraglich vereinbarten jährlichen Entgelte. Bereits geleistete Zahlungen eines nach § 3 Absatz 1 beendeten SP Plus Servicevertrages werden bei Bestellung bis 31.12.2022 auf diesen Vertrag angerechnet.
- (2) Die TAK ist zu einer angemessenen Anhebung des jährlichen Entgelts nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10 %, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen.

- (3) Das Entgelt ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr rein netto Kasse, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5 Sach- und Rechtsmangelhaftung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Die Sachmangelhaftung ist auf die vertraglich vorgesehene Leistung begrenzt, es sei denn, die Software enthält einen Mangel, der zu einer nicht unerheblichen Minderung der Tauglichkeit führt. Im Falle eines solchen Mangels ist die Pflicht aus der Sachmangelhaftung auf den Ersatz des Software-Paketes und des Datenbestandes gemäß der Vorgaben-Richtlinie und dem elektronischen Anwenderhandbuch des Vorgabenmoduls begrenzt.
- (2) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Übersendung des Software-Paketes und des jeweiligen Updates. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) An AÜK Plus stehen der TAK, an dem Vorgabenmodul stehen der FSD die ausschließlichen Nutzungsrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- (4) Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Kunde die TAK darüber unverzüglich informieren und der TAK soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde der TAK jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Sollte das Software-Paket Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt die TAK den Kunden von Ansprüchen des in seinen Rechten verletzten Dritten frei.
- (5) Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann die TAK nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne beziehungsweise nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne beziehungsweise nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (6) Die Regelungen unter § 5 dieses Vertrages gelten nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt der nachfolgende § 6 Haftung.

§ 6 Haftung

- (1) Hat die TAK aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die TAK beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die dieser Vertrag der TAK nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der TAK für Schäden aufgrund fahrlässiger oder leicht fahrlässiger Verursachung wird auf die Höhe der von der TAK hierfür abgeschlossenen Versicherung begrenzt.
Werden nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe des Vertragsgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt Folgendes: Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der TAK, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
- (2) Unabhängig von einem Verschulden der TAK bleibt eine etwaige Haftung der TAK bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- (3) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der TAK für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für die TAK geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen in § 6 dieses Vertrages gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 7 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat für die Nutzung der AÜK Plus-Software jederzeit über eine gültige Anerkennung zur Durchführung der Abgasuntersuchung (AU/AUK) und/oder Gasanlagenprüfung (GAP) und/oder Sicherheitsprüfung zu verfügen und seine Teilnahme am QM-System des Bundesinnungsverbands des Kfz-Handwerks aufrechtzuerhalten. Sobald der Kunde über keine gültige Anerkennung mehr verfügt oder nicht mehr vertraglich in das QM-System des Bundesinnungsverbands des Kfz-Handwerks eingebunden ist, hat er dies unverzüglich per Fax der TAK anhand des Bescheides der zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen.
- (2) Eine Weitergabe der von der TAK per E-Mail erhaltenen Lizenzdatei sowie das dazugehörige Kennwort an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- (3) Ist dem Kunden bekannt, dass nicht berechtigte Personen Zugang zu der Lizenzdatei und/oder dem zugehörigen Kennwort erhalten haben, so hat er die TAK unverzüglich über die in der AÜK Plus-Software hinterlegten Änderungsanzeige zu informieren.
- (4) Der Kunde hat eine angemessene Sicherung seines Datenbestandes in geeigneter Form vorzunehmen und sicherzustellen, dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet wird.
- (5) Der Kunde darf die AÜK Plus-Software zeitgleich nur einmal installieren. Wenn die AÜK Plus-Software von mehreren Arbeitsstationen aufgerufen werden soll, kann dies im Rahmen einer Netzwerkinstallation erfolgen. Alternativ kann die AÜK Plus-Software auf einem Wechseldatenträger installiert und ausgeführt werden.

§ 8 Nutzungsumfang

- (1) Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht an den ihm von der TAK im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten AÜK Plus-Software. Die TAK stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Software geltend gemacht werden können.
- (2) Die nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten SP-Werkstätten sind berechtigt, das Vorgabenmodul zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag, das Vorgabenmodul ausschließlich für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen einzusetzen. Für Fälle vertragswidrig darüber hinaus gehender Nutzung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 3.500,00 € zu zahlen. Diese Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt als Vertrag zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der FSD. Die Ansprüche auf Zahlung der Vertragsstrafe wird die FSD daher im eigenen Namen gegenüber der SP-Werkstatt geltend machen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Gegen Forderungen der TAK kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TAK auf Dritte übertragen. Die TAK ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen bzw. Fachmann zu übertragen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- (4) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, welche die Vertriebspartner nicht vorhergesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von § 8 Absatz 3 dieses Vertrages rechtskräftig oder von beiden Vertragsparteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher und am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Von diesem Vertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.
- (6) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

DATENSCHUTZHINWEIS GEMÄß ARTIKEL 13 und 14 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DS-GVO) UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG DES KUNDEN ZU WERBEZWECKEN

Unser Unternehmen nimmt den Schutz der Kundendaten ernst. Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Daher informieren wir Sie nachstehend über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

I. Datenkategorien und Datenherkunft

Mit der Bestellung senden Sie uns Ihre Stammdaten und eine E-Mail-Adresse bzw. Mobilfunknummer. In dem Programm AÜK Plus erfassen Sie folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Stammdaten und Anerkennungen Ihres Betriebes.
- Alle Prüfmittel inkl. deren Überprüfungen und zugeordneten Dokumente.
- Alle Personen inkl. deren Schulungen und zugeordneten Dokumente.
- Alle durchgeführten Prüfungen (AU, AUK, GAP, GSP, SP) inkl. der evtl. von einem Prüfmittel importierten Rohdaten (aktuelle AU-Nachweise vom Tester und Bremsprüfungen vom Bremsprüfstand über ASA-Schnittstelle).

Die in dem Programm erfassten personenbezogenen Daten werden auf direktem Wege mit der Zentralen Datenbank des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks abgeglichen. In der Zentralen Datenbank werden die Daten entweder von Ihnen selbst oder von der für Ihr Unternehmen zuständigen Kfz-Innung hinterlegt.

II. Zweckbindung und Rechtsgrundlage

Der Abgleich der in AÜK Plus erfassten Daten mit der Zentralen Datenbank erfolgt auf Grundlage Ihrer Teilnahme an dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks nach DIN EN ISO/IEC 17020.

Die Verarbeitung der von Ihnen bei der Bestellung angegebenen Stammdaten sind zur ordnungsgemäßen Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses (Verwendung des Softwareprogramms AÜK Plus) und soweit wir zu deren Erhebung gesetzlich verpflichtet sind (z. B. zur Einhaltung von Vorhaltefristen gegenüber dem Finanzamt) erforderlich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DS-GVO. Die für die Freishaltung angegebene E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer werden nur für die Freishaltung von AÜK Plus verwendet.

Soweit Sie zusätzlich in die Kontaktaufnahme für Werbung einwilligen, dient die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten der Kontaktaufnahme mit Ihnen aus Gründen der Werbung. Hierin liegt auch das erforderliche berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist in diesem Fall Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

III. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb der TAK erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung des Vertrages, für die Einhaltung etwaiger gesetzlicher Pflichten oder bei Einwilligung in Werbung zur Wahrung der berechtigten Interessen benötigen.

Eine darüberhinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

IV. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise von uns als nötig erachtet wird, um die unter Abschnitt II. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

V. Datenschutzrechte des Kunden und Kontaktdaten

Sie können von uns jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten (Artikel 15 DS-GVO), deren Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO), Löschung (Artikel 17 DS-GVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) verlangen sowie Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) geltend machen. Ebenfalls können Sie Ihre ggf. in Abschnitt II. erteilte Einwilligungserklärung zu Werbezwecken jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder widerrufen (Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO). Durch den Widerruf Ihrer Einwilligungserklärung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Zur Ausübung Ihrer vorgenannten Rechte wenden Sie sich bitte an eine der nachfolgenden Kontaktadressen:

Für die Datenverarbeitung verantwortlich:
Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)
Geschäftsführer: Rüdiger Semper
Franz-Lohe-Straße 19
53129 Bonn
Fax: 0228 / 9127 - 159
E-Mail: info@tak.de

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
Datenschutzbeauftragter:
Stefan Laing Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)
Franz-Lohe-Straße 19
53129 Bonn
Fax: 0228 / 9127 - 159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kfggewerbe.de

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

bitte per Fax an: (02 28) 91 27 - 1 59

iKFZ PLUS-SOFTWARE SERVICEVERTRAG

Zwischen der

Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK)

Franz-Lohe-Str. 19, 53129 Bonn

nachfolgend TAK genannt

und

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firma/Straße/PLZ/Ort

Firmenbezeichnung und Anschrift

Rechnungsanschrift, falls abweichend

SP-Kontrollnummer _____

Telefonnummer: _____

Faxnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

nachfolgend Kunde genannt,

wird gemäß den nachstehenden sowie rückseitigen Bedingungen ein Software-Servicevertrag für eine Software geschlossen. Diese Software (iKFZ Plus) sendet im Rahmen des i-Kfz Projektes aus den Ergebnissen abgeschlossener Sicherheitsprüfungen (SP) die SP-Daten über die "Kopfstelle ZDK" an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR).

Grundlage dieses Software-Servicevertrag ist die Verpflichtung der zur Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) berechtigten anerkannten SP-Werkstätten gemäß § 29a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nach Abschluss einer Sicherheitsprüfung (SP) die in § 34 Absatz 1 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) genannten Daten (SP-Daten) an das KBA zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister zu übermitteln. Im Falle der Durchführung der SP durch anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten, hat die Übermittlung zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister gemäß § 34 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) über Kopfstellen zu erfolgen.

Die Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH (WG) betreibt für den Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) als berufsständische Interessensvertretung der Kfz-Betriebe, beide Franz-Lohe-Str. 21, 53129 Bonn, eine solche Kopfstelle unter der Bezeichnung "Kopfstelle ZDK". Die Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) übernimmt im Auftrag der WG die technische Umsetzung zum Aufbau und Betrieb der "Kopfstelle ZDK".

Copyright: Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK), Bonn – Stand 09/2017

Dieser iKFZ Plus-Software Servicevertrag stellt die vertragliche Grundlage für die Übermittlung der i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" dar. Zu den i-Kfz-relevanten SP-Daten zählen die in § 34 Absatz 1 FZV genannten Daten sowie weitere zum Zweck der sicheren SP-Datenübermittlung und Identifizierung des Absenders (SP-Werkstatt) erforderliche Daten entsprechend § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

Die Übermittlung der Freischaltung erfolgt aus Sicherheitsgründen über verschiedene Wege. Die TAK versendet die Vertragsbestätigung per Fax, eine Lizenzdatei per E-Mail und ein Kennwort via SMS an eine feste Kontaktperson in Ihrem Hause (SP-Beauftragter oder Geschäftsführer).

Position der Kontaktperson: Geschäftsführer SP-Beauftragter

Name, Vorname: _____

E-Mail-Adresse¹: _____

Nummer Mobiltelefon¹: _____

¹⁾ Die hier aufgeführte E-Mail-Adresse wird ausschließlich für die Übermittlung der Lizenzdatei und für fachliche Rückmeldungen vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) an den Kunden bzgl. unplausibler Daten verwendet. Die Nummer des Mobiltelefons wird ausschließlich für die Übermittlung des Kennworts genutzt. Wir kontaktieren Sie möglicherweise dann, wenn Sie uns anderweitig eine Genehmigung zur Nutzung dieser Daten gegeben haben oder uns diese zu einem späteren Zeitpunkt geben.

Leistungsumfang: Die TAK stellt die iKFZ Plus-Software zum Download bereit. Darüber hinaus stehen dem Kunden im Rahmen dieses Software-Servicevertrages notwendige Updates der iKFZ Plus-Software kostenlos zur Verfügung. Die TAK betreibt den Empfangsserver der "Kopfstelle ZDK". Ferner stellt die TAK die Infrastruktur zur Datenübermittlung von der "Kopfstelle ZDK" an das KBA, zur Verfügung. Weiterhin wird dem Kunden eine erweiterte Hotline während der Vertragslaufzeit gemäß den rückseitigen Bedingungen bereitgestellt.

Preis: Für den iKFZ Plus-Software Servicevertrag berechnet die TAK jährlich 64,00 € zzgl. MwSt.

SP-Anerkennung: Eine gültige SP-Anerkennung ist Voraussetzung für die Bestellung und Nutzung der iKFZ Plus-Software. Mit meiner nachfolgenden Unterschrift versichere ich, dass ich zum Zeitpunkt der Bestellung über eine gültige SP-Anerkennung verfüge. Sobald die SP-Anerkennung nicht mehr vorliegt, werde ich die TAK unverzüglich hierüber informieren.

Ablauf: Bitte faxen Sie den unterschriebenen iKFZ Plus-Software Servicevertrag an die oben genannte Faxnummer. Legen Sie Ihrer Bestellung bitte Ihre gültige SP-Anerkennungsbescheinigung bei. Wir senden Ihnen per Fax eine Vertragsbestätigung, per E-Mail Ihre persönliche Lizenzdatei und per SMS das dazugehörige Kennwort zu. Anschließend wird Ihnen eine Rechnung postalisch zugesendet.

Datenweitergabe: Ich stimme der Übermittlung der in § 2 dieses Vertrages genannten i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" zu. Darüber hinaus willige ich der Weitergabe meiner Daten sowie der von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. SP-Anerkennungsbescheinigung) zwecks Überprüfung der SP-Anerkennung an die Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH (WG) sowie dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), beide Franz-Lohe-Str. 21, 53129 Bonn, ein.

Funktion des Unterschreibenden: Geschäftsführer SP-Beauftragter

Ort/Datum

Unterschrift

Vorname, Name in Druckbuchstaben

§1 Leistungsumfang

(1) Die TAK stellt dem Kunden die iKFZ Plus-Software über die Internetadresse www.ifkz-plus.de zum Download zur Verfügung. Zur Nutzung dieser Software hat der Kunde einen "iKFZ Plus-Software" Servicevertrag abzuschließen. Sobald das ausgefüllte und unterschriebene Bestellformular bei der TAK eingegangen ist sowie alle erforderlichen Angaben in Verbindung mit einer gültigen SP-Anerkennung vorliegen und geprüft worden sind, erhält der Kunde per Fax eine Vertragsbestätigung. Darüber hinaus erhält der Kunde zur Freischaltung der iKFZ Plus-Software eine persönliche Lizenzdatei per E-Mail sowie ein Kennwort per SMS.

Die Kosten für die Zurverfügungstellung sämtlicher Software-Updates, welche innerhalb der Vertragslaufzeit herausgegeben werden und online zur Verfügung stehen, sind durch das jährlich von dem Kunden zu entrichtende Entgelt abgegolten.

(2) Die TAK stellt für den Betrieb der "Kopfstelle ZDK" einen Empfangsserver bereit. Weiterhin gewährleistet die TAK die Verarbeitung und die weitere gesicherte Übermittlung der SP-Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR).

(3) Die iKFZ Plus-Software speichert und übermittelt i-Kfz-relevante SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK". Hierdurch erhält der Kunde die Möglichkeit der elektronischen Weiterleitung seiner SP-Daten via sicherer Internetverbindung über die "Kopfstelle ZDK" an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Die TAK richtet für die Übertragung der i-Kfz-relevanten SP-Daten aus der iKFZ Plus-Software leistungsfähige, sichere und hoch verfügbare Systeme ein. Einschränkungen durch Wartungsarbeiten o. ä. sind geringfügig aber unvermeidbar. Wartungsarbeiten werden möglichst dann vorgenommen, wenn mit Beeinträchtigungen am Wenigsten zu rechnen ist; sie werden nach Möglichkeit angekündigt.

Die Systeme werden nachts zwischen 03:00 Uhr und 04:00 Uhr gesichert. Eine Übertragung von i-Kfz-relevanten SP-Daten ist während der Datensicherung nicht möglich.

(4) Der Kunde kann Supportanfragen per Telefon, Telefax, E-Mail und schriftlich an den Support richten. Während der Laufzeit des Software-Servicevertrages hat der Kunde Zugang zu einem telefonischen Hilfsdienst (Hotline) für programmbezogene technische Fragen. Dieser Dienst beinhaltet auch die Möglichkeit, sofern es dem Support-Mitarbeiter erforderlich erscheint, Daten zur Analyse an die TAK zu senden. Die Hotline ist außer an gesetzlichen Feiertagen in NRW besetzt von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der telefonische Support wird nur für die jeweils aktuelle Programmversion von der iKFZ Plus-Software geleistet.

§2 Datenerhebung, Datenweitergabe

(1) Die in § 34 Absatz 1 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) genannten Daten (SP-Daten) werden über die "Kopfstelle ZDK" an das KBA zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) übermittelt. Nach erfolgter Übermittlung der SP-Daten werden diese unverzüglich, bei elektronischer Speicherung automatisiert gelöscht.

(2) Ergänzend zu den im Absatz 1 genannten Daten wird zusätzlich die "Verantwortliche Person" erfasst und an die "Kopfstelle ZDK" übermittelt. Weiterhin werden der Name des Personal Computer (PC), der Name des angemeldeten Benutzers, die Prozessor-Seriennummer, die Windows-Version (jeweils vor dem Versand von der iKFZ Plus-Software ausgelesen) auf dem Server der "Kopfstelle ZDK" abgespeichert. Diese Daten werden nicht an das KBA oder Dritte weitergegeben, sondern nur dann von der TAK ausgewertet, wenn Unstimmigkeiten nach der Übertragung der i-Kfz-relevanten SP-Daten festgestellt werden.

(3) Die Überprüfung der Gültigkeit der SP-Anerkennung erfolgt durch die Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH (WG) oder der Geschäftsstelle des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), beide Franz-Lohe-Str. 21, 53129 Bonn. Zum Zwecke der Überprüfung werden den vorgenannten Stellen das ausgefüllte Bestellformular sowie die zur Überprüfung erforderlichen sonstigen Unterlagen (z. B. gültige SP-Anerkennungsbescheinigung) von der TAK zur Verfügung gestellt. Die WG sowie die ZDK-Geschäftsstelle werden diese Daten ausschließlich zur Überprüfung der SP-Anerkennung nutzen.

§3 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag beginnt mit schriftlicher Bestätigung an den Kunden.

(2) Die Laufzeit des Vertrages endet nach einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Laufzeit des Vertrages endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kunde nicht mehr über eine gültige SP-Anerkennung verfügt. Der Empfang der i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" wird in diesem Fall von der TAK gesperrt.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden behält sich die TAK vor, den Empfang der i-Kfz-relevanten SP-Daten an die "Kopfstelle ZDK" zu sperren.

§4 Zahlungsbedingungen

(1) Das jährlich zu entrichtende Entgelt beträgt 64 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die TAK ist zu einer angemessenen Anhebung des jährlichen Entgelts nach schriftlicher Ankündigung berechtigt. Beträgt die Erhöhung des Entgelts mehr als 10%, kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einmonatiger Frist zum Tag des Inkrafttretens des neuen Entgelts schriftlich kündigen.

(3) Das Entgelt ist jeweils im Voraus für ein Vertragsjahr rein netto Kasse, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung, zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§5 Haftung

(1) Jegliche Haftung der TAK wegen ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat die TAK aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die TAK beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Servicevertrag der TAK nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

(2) Soweit die Haftung der TAK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der TAK.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche wegen arglistigem Verhalten sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat für die Nutzung der iKFZ Plus-Software jederzeit über eine gültige Anerkennung zur Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) zu verfügen. Sobald der Kunde über keine gültige Anerkennung zur Durchführung der Sicherheitsprüfung (SP) mehr verfügt, hat er dies unverzüglich per Fax der TAK anhand des Bescheides der zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen.

(2) Der Kunde hat der TAK im Rahmen der erstmaligen Bestellung der iKFZ Plus-Software eine gültige SP-Anerkennungsbescheinigung vorzulegen. Zur Qualitätssicherung wird die Überprüfung der Gültigkeit der SP-Anerkennung wiederkehrend erfolgen. Für diesen Zweck hat der Kunde jederzeit nach entsprechender Aufforderung eine gültige SP-Anerkennungsbescheinigung vorzulegen.

(3) Eine Weitergabe der von der TAK per E-Mail erhaltenen Lizenzdatei sowie das per SMS dazugehörige Kennwort an Dritte sind ausdrücklich untersagt.

(4) Ist dem Kunden bekannt, dass nicht berechtigte Personen Zugang zu der Lizenzdatei und/oder dem zugehörigen Kennwort erhalten haben, so hat er die TAK unverzüglich über die in der iKFZ Plus-Software hinterlegten Änderungsanzeige, zu informieren.

(5) Der Kunde hat eine angemessene Sicherung seines Datenbestandes in geeigneter Form vorzunehmen und sicherzustellen, dass eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet wird.

(6) Der Kunde darf die iKFZ Plus-Software zeitgleich nur einmal installieren. Wenn die iKFZ Plus-Software von mehreren Arbeitsstationen aufgerufen werden soll, kann dies im Rahmen einer Netzwerkinstallation erfolgen. Alternativ kann die iKFZ Plus-Software auf einem Wechseldatenträger installiert und ausgeführt werden.

§7 Nutzungsrechte

Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht an den ihm von der TAK im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten iKFZ Plus-Software. Die TAK stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Software geltend gemacht werden können.

§8 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TAK auf Dritte übertragen. Die TAK ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeignetem Fachunternehmen bzw. Fachmann zu übertragen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

(4) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, welche die Vertriebspartner nicht vorhergesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung im Sinne von § 8 Absatz 3 dieses Vertrages rechtskräftig oder von beiden Vertragsparteien übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher und am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

(4) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Gerichtsstand ist Bonn.

Bestellformular für SP-Adapter



Bestellende Organisation:

Firma		
Ansprechpartner/in (Name, Vorname) *)	Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse *)	
Umsatzsteuer-ID	SP-Kontrollnummer	
Straße		Hausnummer
PLZ	Ort	

Wir bestellen hiermit verbindlich bei der DSA Daten- und Systemtechnik GmbH auf Basis der nachfolgenden und anhängenden Bestell- und Kaufbedingungen des SP-Adapters:

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
	SP-Adapter 21 PLUS Standard 2014	1.639,00 €	
	Aufpreis für verpflichtende Kalibrierung gemäß Richtlinie BMVI vom 16.10.2018	152,50 €	
	zusammen	1.791,50 €	
	Zzgl. der jeweils geltenden ges. MwSt.	(zurzeit 19%)	

Ort Datum rechtsverbindliche Unterschrift(en) *)

*) Wir stimmen zu, dass unsere Daten zur Auftragsbearbeitung und Auslieferung an den Hersteller des SP-Adapters - DSA Daten- und Systemtechnik GmbH - weitergeleitet und dort gemäß den beiliegenden Datenschutzbestimmungen der DSA verarbeitet werden.

Bitte reichen Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben mit der Anerkennungsbescheinigung der SP-Werkstatt bzw. dem Ermächtigungsnachweis der SP-Schulungsstätte ein bei der

Wirtschaftsgesellschaft des Kraftfahrzeuggewerbes mbH
Franz-Lohe-Str. 21
53129 Bonn
Ansprechpartner: Dr. Neofitos Arathymos
Telefax: 228 9127-6201; E-Mail: technik@kfzgewerbe.de

Anlagen: Bestell- und Kaufbedingungen des SP-Adapters
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei DSA



A VERTRAGSGEGENSTAND: SP-ADAPTER STANDARD 2014

Es handelt sich beim SP-Adapter um ein drahtlos arbeitendes Diagnoseinterface zur Durchführung der Sicherheitsprüfung an Nutzfahrzeugen.

Das Gerät wird ausschließlich in Deutschland eingesetzt und darf nur in Verbindung mit der Anwendung FSD-SP21 verwendet werden, die von der FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH bereitgestellt wird. Es ist hierzu mit einer Firmware ausgestattet, die Zugriff auf die Diagnoseschnittstelle an Kraftfahrzeugen erlaubt, und darüber hinaus mit Sensoren zur Erfassung von Beschleunigungen und Drehraten.

Dem Käufer ist bekannt und bewusst, dass ein Betrieb der SP-Adapter nur in Verbindung mit der Software Dritter (in diesem Falle FSD) möglich ist. Diese Software der FSD wird über ein sogenanntes EDV-Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Es ist vorgesehen, dass die notwendige Software der SP21 den SP-Werkstätten einheitlich über den Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) bzw. dessen Technische Akademie (TAK) bereitgestellt wird.

Bestell- und Kaufbedingungen des SP-Adapters



Übersicht über die technischen Daten und die Ausführung des SP-Adapters:

Ausführung / Technik des SP-Adapters 21 Plus Standard 2014	
Anzeige	4 Status-LEDs
Tastatur	eine Taste (die Funktion ist applikationsabhängig)
Prozessor	RISC CPU 400 MHz
Speicher	512 MB RAM 256 MB Flash
Massenspeicher	MicroSD-Karte, min. 2 GB (im Lieferumfang)
Betriebssystem	Linux
Applikationssoftware	Protokolltreiber für unterschiedliche Steuergeräte
Schnittstellen	
Funktionen der Fahrzeugschnittstelle	2 K-Leitungen (ISO9141) (12 V / 24 V) alternativ als 1 K-Leitung und 1 L-Leitung nutzbar 2 CAN-Interfaces, per Software steuerbar: <ul style="list-style-type: none">• high speed interface (ISO11898-2)• low speed interface (ISO11898-3)• single wire interface (SAE/J2411)• Interfaces J1708• DoIP-Vorbereitung• Multiplexer für die Zuordnung der Diagnose-Busse zu den Pins des OBD-Steckers• Adaptionserkennung• Erkennung von<ul style="list-style-type: none">○ OBD-Kabel-Typ○ Typ des Erweiterungsboards (Multiplexer) ADU (12 Bit) für Diagnoseleitungen und 12 V Spannungsversorgung über OBD-Stecker
Sensoren	Beschleunigungssensor, 3 Raumrichtungen Drehratensensor, 3 Raumrichtungen
Funk	WLAN IEEE 802.11 <ul style="list-style-type: none">• a/b/g/n (Infrastrukturmodus)• b/g (Access-Point-Modus) Bluetooth 2.1 EDR
LAN	10 BaseT / 100 BaseTX
USB	USB 2.0 / device port, high speed, galvanisch entkoppelt

Bestell- und Kaufbedingungen des SP-Adapters



Ausführung / Technik des SP-Adapters 21 Plus Standard 2014	
Allgemeine Daten	
Abmessungen (B x H x T)	152 mm x 271 mm x 50 mm (inklusive Griff)
Gehäuse	robustes Kunststoffgehäuse mit integriertem Steckerfach, Stoßschutz aus elastischem Material, Abdichtstopfen zum Verschließen von nicht benutzten Kabelöffnungen
Gewicht	1300 g (mit Akku und Anschlusskabel, ohne Steckernetzteil)
Akku	Li-Polymer Akku (3,7 V; 1 Ah) zur Spannungsversorgung Stützbatterie für Echtzeituhr (RTC), im Lieferumfang
Energieversorgung	<ul style="list-style-type: none"> • 9 V - 36 V, max. 4 A vom Fahrzeug (über Diagnosekabel) • DC-IN-Buchse (12 V) • Akku
Leistungsaufnahme	9 W max.
Betriebstemperatur	0 °C bis +40 °C (Betrieb bei Temperaturen unter 0°C eingeschränkt möglich).
Lagertemperatur	0 °C bis +60 °C
Luftfeuchtigkeit Betrieb	10 % bis 90 % (nicht kondensierend)
Luftfeuchtigkeit Lagerung	10 % bis 90 % (nicht kondensierend)
	
Lieferumfang <ul style="list-style-type: none"> • SP-Adapter 21 Plus Standard 2014 • OBD-Kabel • USB-Kabel mit Steckverbindung nach ISO 15031-3 • Steckernetzteil • Schnellstartanleitung sowie CD mit Betriebshandbuch Sonderzubehör: <ul style="list-style-type: none"> • Adapter für PC (DLINK Wireless N150 High-Gain USB Adapter DWA-1279 oder vergleichbar) Die Lieferung des Sets erfolgt in einer Kartonverpackung	Art.-Nr. 10001702 Art.-Nr. 10001934

Bestell- und Kaufbedingungen des SP-Adapters



Lieferbarkeit

Die DSA-Zusage der Lieferbarkeit von der SP-Adapter gilt bis längstens bis 30.09.2022. Dies schließt die Belieferung mit gleichen bzw. funktionskompatiblen Geräten ein.

Dieser Kaufvertrag enthält keine Regelungen über Geräte-Reparaturen, Softwarewartung und Support. Diese können im Bedarfsfall in gesonderten Verträgen behandelt werden.

Firmware

Der Kunde erwirbt mit dem Kauf des SP-Adapters auch ein Nutzungsrecht an der darauf vorinstallierten Firmware (die als Objektcode vorliegt). Die Betriebsweise des SP-Adapters ist gemäß den Beschreibungen von FSD, über deren Anwendung SP21 der Adapter angesteuert wird, vor dem Einsatz zu konfigurieren.

Die Aufstellung, Installation und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind insofern nicht Gegenstand dieses Vertrags

Updates für die Firmware werden nicht von DSA sondern ausschließlich über die FSD Anwendung SP21 bereitgestellt.

Nutzungsrecht

Mit dem Kauf des SP-Adapters erhält der Kunde ein einfaches (nicht ausschließliches) Recht, die Firmware auf Dauer mit dem im Lieferumfang befindlichen SP-Adapter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich in Verbindung mit der FSD-Anwendung SP21 zu nutzen.

B LIEFERVORBEHALT

DSA darf die SP-Adapter 21 PLUS ausschließlich an berechtigte Nutzer veräußern. Berechtigte Nutzer im Sinne dieser Vereinbarung sind die Träger einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 KfSachvG, staatliche Technische Prüfstellen im Sinne des § 14 KfSachvG, Stellen im Sinne des § 16 KfSachvG, die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb zum § 29 StVZO, die anerkannten SP-Werkstätten/-Schulungsstätten nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO" sowie die sogenannten Eigenüberwacher nach § 72 Abs. 2 Nr. 7 StVZO.

C SACH- UND RECHTSMÄNGEL

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragsgegenstände nicht die im Abschnitt „Vertragsgegenstand“ bezeichnete Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung notwendigen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

Dem Kunden stehen keine Ansprüche aus Mängeln zu, wenn er die Produkte

- verändert hat oder
- durch Dritte verändern ließ oder
- mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

Etwa bekannt werdende oder auftretende Mängel sind vom Kunden in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

Bestell- und Kaufbedingungen des SP-Adapters



Sachmängelhaftung:

Die Dauer der Sachmängelhaftung beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, ausgenommen sind Verschleißteile wie Akku und Anschlusskabel.

D LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EIGENTUMSÜBERGANG

Lieferzeit:

Gemäß Vereinbarung mit der WG werden die Bestellungen dort gebündelt und auf Einhaltung der Bedingungen geprüft.

Die Lieferzeit der SP-Adapter beträgt im Allgemeinen 6 bis 8 Wochen ab Eingang der gesammelten rechtsverbindlichen Bestellungen bei DSA. Die DSA wird nach Erhalt der gesammelten Bestellungen schnellstmöglich Auftragsbestätigungen und in Absprache mit der WG das voraussichtliche Lieferdatum an die einzelnen SP-Werkstätten bzw. die Schulungsstätten verschicken.

Preisstellung:

Frei Haus SP-Werkstatt/SP-Schulungsstätte in Deutschland

Gewährleistung:

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, ausgenommen sind Verschleißteile wie Akku und Anschlusskabel

Zahlungsbedingungen:

100 % nach Lieferung und Rechnungslegung, 10 Tage netto

Eigentumsvorbehalt:

Der Kunde erwirbt das Eigentum am gelieferten SP-Adapter einschließlich mitgeliefertem Zubehör erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags.

E MITWIRKUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragshardware unverzüglich nach der Anlieferung auf Vollständigkeit und deren ordnungsgemäße Funktion zu prüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde der DSA unverzüglich, möglichst schriftlich mitteilen.

F SCHADENERSATZ

DSA haftet auf Schadenersatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

- Die Haftung der DSA für Schäden, die von DSA oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, in der Höhe unbegrenzt.
- Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung der DSA oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.
- Unbegrenzt in der Höhe nach ist die Haftung auf für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der DSA zurückzuführen sind sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden

Ansonsten haftet DSA im Rahmen unserer bestehenden Haftpflichtversicherung für alle durch uns oder unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden wie folgt:

- Für Sach- und Vermögensschäden bis 2.500.000,-- € je Schadensereignis, für Personenschäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Schadenersatzpflicht von DSA für alle Schadensereignisse ist jedoch insgesamt begrenzt auf einen Höchstbetrag in Höhe des Auftragswertes. Mehrere Schadensfälle, die die gleiche Schadensursache haben, gelten als ein Schadensereignis.
- Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung beim Einsatz der Softwareprodukte oder aus Softwarefehlern sind ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Des Weiteren ist die Haftung für Folgeschäden, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden der DSA als auch auf Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere ist Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

/

► **FAX-Bestellung 09 31 / 27 99 1-40** ◀

Bitte ausfüllen und mit dem SP-Antrag bei Ihrer Innung einreichen!

Sicherheitsprüfung (SP)

SP-Anerkennungsgebühr laut Gebührenordnung	245,- €
zzgl. Fahrtkostenpauschale	50,- €

darin enthalten:

- Anerkennungsverfahren
- SP-Kennzeichnungsschild
- gesetzlich vorgeschriebener Betriebsbesuch

BY-7-07

SP-Kontrollnummer

Firmenname

Straße

Ort

Ort | Datum

Unterschrift Betriebsinhaber | Geschäftsführer

► **FAX-Bestellung 09 31 / 27 99 2-40** ◀

BESTELLUNG

Hiermit bestellen wir zusammen mit der SP-Anerkennung:

_____ Stück Prägezange mit Prägeeinsatz (mit Kennnummer)
(Gebühr für Prägezange 39,- €)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Überprüfen Sie Ihre Lieferung sofort auf Richtigkeit, spätere Reklamationen können nicht mehr bearbeitet werden.

Firmenname

Straße

Ort

(Ort | Datum)

(Unterschrift Betriebsinhaber | Geschäftsführer)

► **FAX-Bestellung 09 31 / 27 99 2-40** ◀

BESTELLUNG SP-Artikel Kalenderjahr 2026

Bitte bestellen Sie in 10-er Einheiten (z. B. 10-20-30 Stück usw.)



_____ Stück SP-Siegel **2026** Stückpreis 3,05 € | Nichtmitglieder 4,05 €



_____ Stück SP-Plaketten mit Jahreszahl **2026** Stückpreis 1,75 €



_____ Stück SP-Plaketten mit Jahreszahl **2027** Stückpreis 1,75 €



_____ Stück SP-Plaketten mit Jahreszahl **2028** Stückpreis 1,75 €



_____ Stück SP-Plaketten mit Jahreszahl **2029** Stückpreis 1,75 €

_____ SP-Grundplatten Kunststoff Stückpreis 1,75 € einzeln bestellbar

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt. und 4,99 € Bearbeitung + Versand.

HINWEIS:

Die SP-Nachweissiegel werden mit der **Jahreszahl 2026** ausgeliefert, die auch nur im Kalenderjahr 2026 (1. Januar – 31. Dezember 2026) verklebt werden dürfen.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung: Es werden unsererseits ab dem 15.11. keine Siegel mehr zurückgenommen, erstattet oder getauscht!

Überprüfen Sie Ihre Lieferung sofort auf Richtigkeit, spätere Reklamationen können nicht mehr bearbeitet werden.

BY-7-07

Firmenname

SP-Kontrollnummer

Straße

Datum

Ort

Rechtsverbindliche Unterschrift



Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Ich beantrage, mir Auskunft über die zu meiner Person im Fahreignungsregister
gespeicherten Entscheidung(en) zu erteilen.

Geburtsdatum

Geburtsname

Familienname (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)

Sämtliche Vornamen

Geburtsort

Postleitzahl

Wohnort

Straße und Hausnummer

- Als **erforderlichen Identitätsnachweis** füge ich eine Kopie meines gültigen
Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder meines Reisepasses bei.*

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

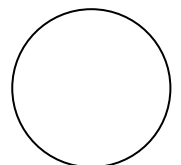
oder

- Als **erforderlichen Identitätsnachweis** habe ich meine Unterschrift von einer
siegelführenden Stelle beglaubigen lassen.*

* Zutreffendes bitte ankreuzen


Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Die/der Beglaubigende hat sich von der Identität der Antragstellerin/des
Antragstellers überzeugt. Die Unterschrift ist echt und wurde im Beisein
der/des Beglaubigenden vollzogen bzw. wird anerkannt. Die Beglaubigung
gilt nur zur Vorlage beim Krafftahrt-Bundesamt.



Name der siegelführenden Stelle, Ort, Datum und Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V10.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt		

Formblatt 5.1-1 "Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt"

Name, Vorname: _____

als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z. B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform): _____

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort: _____

Anerkennungsnummer:

(z. B. NW-1-01-xxxx)

BY-7-07-

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

1. Zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen (Inspektionen) hat der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO/IEC 17020 eingerichtet. Das QMS dient der Erfüllung der Rahmenbedingungen für Inspektionen und soll von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) akkreditiert werden. Dies ermöglicht die Erstellung von Inspektionsnachweisen mit Akkreditierungssymbol. Diesem System tritt der Vertragspartner bei.


2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:

Abgasuntersuchungen (AU/AUK)*) **Sicherheitsprüfungen (SP)*)** **Gasanlagenprüfungen (GAP)*)**

*) Zutreffendes ankreuzen

Zu diesem Zweck stellt der Vertragspartner die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Fahrzeugüberwachung sowie entsprechenden Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie qualifiziertes Personal (verantwortliche Person, Fachkräfte) zur Verfügung. Der BIV bevollmächtigt zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Inspektion(en) das Personal des Vertragspartners (im Folgenden Inspektor genannt). Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Personal bei der Durchführung der Inspektionen unparteilich, unabhängig, insbesondere wirtschaftlich nicht von der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Inspektionen abhängig ist. Insofern stellt der Vertragspartner den Inspektor für die Durchführung von Inspektionen unter Verzicht auf sein eigenes Weisungsrecht frei und räumt dem BIV während der Durchführung der Inspektionen die Weisungsbefugnis über den Inspektor ein. Die im Betrieb des Vertragspartners durchgeführte(n) oben genannte(n) Inspektion(en) unterliegt/unterliegen dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem sowie den Weisungen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Der Vertragspartner hat jederzeit einen Online-Zugang zum Qualitätsmanagementhandbuch inklusive aller mitgeltenden Dokumente (Anlagen, Prozessbeschreibungen, Anweisungen, Formblätter etc.), deren Anforderungen Bestandteil dieses Vertrages werden. Vom BIV beauftragten Personen ist Zugang zu Betriebsgrundstück und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Prüfung des Qualitätsmanagementsystems zu gewähren.

3. Zur Durchführung der Inspektion(en) verwendet der Vertragspartner die von der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks freigegebene, aktuelle Prüfsoftware zwecks Übermittlung von Fahrzeugdaten zur Anforderung des mit einem fälschungserschwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweises/Prüfprotokolls über die Werkstattuntersuchung/-prüfung.

Dok.: FB 5.1-1 Rev.: V10.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die oben stehende(n) Inspektion(en) im Namen des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber Dritten anzubieten. Der BIV erhebt für seine Inspektionsleistung kein Entgelt. Der Vertragspartner stellt sein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, der Prüf-/Messgeräte, des Personals und für die Vorführung des Inspektionsgegenstandes (Fahrzeug) direkt dem Fahrzeughalter in Rechnung. Der BIV erhebt bis 30.06.2021 kein Entgelt für die Unterhaltung des QMS. Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Inspektionsgegenstand (z. B. Reparaturarbeiten) erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Auftragserteilung des Kunden gegenüber dem Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner stellt den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund sorgfaltswidrigen Verhaltens des Inspektors, des betrieblichen Hilfspersonals, nicht ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Werkstatt und/oder Werkstattausrüstung entstanden sind. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen und zu erklären, diese aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die Abdeckung des Risikos der jeweiligen Inspektion. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs durch sonstiges betriebliches Personal oder außenstehende Personen entstanden sind.

6. Nach Zugang dieser Vereinbarung und Freischaltung der Prüfsoftware ist der Vertragspartner berechtigt, Werkstattuntersuchungen/-prüfungen im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die Auftragserteilung hierzu erfolgt durch den Fahrzeughalter ausschließlich unter Einbeziehung der vom BIV hierzu zur Verfügung gestellten Inspektionsbedingungen. Der Vertragspartner kann seine Verpflichtungen gegenüber dem BIV mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung führt zum Wegfall der Berechtigung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen, soweit der Vertragspartner nicht selbst in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht und dessen Erfüllung gegenüber der DAkkS nachgewiesen wurde. Dem BIV steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, soweit der Vertragspartner gegen die im Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeuggewerbes (QMS) in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegten Qualitätsanforderungen verstößt und dies auch nach besonderem Hinweis nicht abstellt oder die Anerkennung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen widerrufen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ebenfalls, wenn der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BIV auch nach vorheriger Aufforderung nicht erfüllt.


7. Der Vertragspartner bestätigt mit der Unterschrift gleichzeitig auch die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen ein.

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlage:

**Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV) (FB 7.1-1)
Datenschutzinformationen (FB 7.1-2b)**

Dok.: FB 7.1-1 Rev.: V1.0 Datum: 15.05.2020	Formblatt	
	Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV)	

Inspektionsbedingungen
Stand: 03/2020

I. Allgemeines

1. Der Auftragnehmer ist der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV), der ein Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 betreibt. Der BIV ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Inspektionen (Abgasuntersuchung (AU), Abgasuntersuchung Krafträder (AUK), Gasanlagenprüfung (GAP), Sicherheitsprüfung (SP)) verantwortlich.
2. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die beauftragte Inspektion (AU, AUK, GAP, SP) ausführt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er den Auftrag nicht annimmt.
3. Gegebenenfalls vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen.


II. Leistungsumfang

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Durchführung von Inspektionen (AU, AUK, GAP, SP) durch die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks.
2. Die Durchführung der Inspektionen erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Vorschriften.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet den vertraulichen Umgang mit allen Informationen, die während der Ausführung der Inspektion erhalten oder erstellt wurden.

III. Haftung für Sachmängel

1. Eine Haftung für Sachmängel besteht nur für die in Abschnitt I. Ziffer 1 und Ziffer 2 ausdrücklich in Auftrag gegebene Inspektion. Der Auftragnehmer übernimmt mit der Durchführung der Inspektion nicht gleichzeitig die Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionsfähigkeit des begutachteten/geprüften Auftragsgegenstands (Kraftfahrzeug).
2. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
3. Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 2, Satz 1 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines jeweiligen gesetzlichen Vertreters oder seines jeweiligen Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt:
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Dok.: FB 7.1-1 Rev.: V1.0 Datum: 15.05.2020	Formblatt	
	Inspektionsbedingungen des Bundesinnungsverbands (BIV)	

Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

5. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

IV. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt III. "Haftung für Sachmängel" geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
3. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt III. "Haftung für Sachmängel", Ziffer 4 und 5 entsprechend.

V. Vergütung

Der Auftragnehmer erhebt für die Durchführung der Inspektionen keine Vergütung.

VI. Gerichtsstand


Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

VII. Beschwerde-/ Einspruchsstelle

1. Der Auftraggeber kann bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag die Beschwerde-/Einspruchsstelle des Auftragnehmers anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes unter <http://beschwerdemanagement.inspektionsstelle-kfzhandwerk.de/> erfolgen.
2. Durch die Entscheidung der Beschwerde-/Einspruchsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3. Die Anrufung der Beschwerde-/Einspruchsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Beschwerde-/Einspruchsverfahrens beschritten, stellt die Beschwerde-/Einspruchsstelle ihre Tätigkeit ein.
4. Für die Inanspruchnahme der Beschwerde-/Einspruchsstelle werden Kosten nicht erhoben.

VIII. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Dok.: FB 7.1-2b Rev.: V1.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Datenschutzinformation für anerkannte Werkstatt	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
Herr Stefan Laing
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (derzeit AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der verantwortlichen Personen (Inspektoren) der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bescheinigung über die Handwerksrolleneintragung, Anerkennungsnummer, Anerkennungsstatus zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.


Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Das gilt auch für von uns eingesetzte externe Dienstleister für den technischen Support. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) Zugang zu den Daten, sofern dies im Einzelfall im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

Dok.: FB 5.1-2 Rev.: V7.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 01.10.2020	Formblatt	
	Verpflichtungserklärung des Inspektors	

Formblatt 5.1-2 "Verpflichtungserklärung des Inspektors"

zugleich verantwortliche Person für amtliche Untersuchungen/Prüfungen i. S. d. StVZO

Erklärung der verantwortlichen Person (Inspektor)

Hiermit erkläre ich

(Name, Vorname)

als Inspektor für den/die Bereich(e)*)

Abgasuntersuchungen(AU)

Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)

Sicherheitsprüfung (SP)

Gasanlagenprüfung (GAP)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt

BY-7-07-

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) – sofern vorhanden – der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

dass ich


1. amtliche Untersuchungen oder Prüfungen nach Anlage VIIIc und/oder Anlage XVIIa StVZO (Werkstattuntersuchungen/-prüfungen) entsprechend den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 und dem Qualitätsmanagementsystem des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) - niedergelegt im Handbuch zum Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks ("QM-Handbuch") in seiner jeweils gültigen Fassung - durchführen, dahingehenden Weisungen des BIV Folge leisten und im Falle eines Verstoßes umgehend die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks informieren werde,
2. die Vorschriften der Anlagen VIIIc und XVIIa StVZO sowie der für die jeweiligen Werkstattuntersuchungen/ -prüfungen erlassenen Richtlinien beachten werde,
3. (soweit zutreffend) mir unterstellte Fachkräfte anweisen werde, vorgenannte Qualitätsanforderungen ebenfalls einzuhalten,
4. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen unparteilich und unabhängig durchführen werde und nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig bin,
5. Verschwiegenheit über die während meiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren,
6. Anweisungen meines Arbeitgebers betreffend Werkstattuntersuchungen/-prüfungen nicht Folge leisten werde, soweit sie im Widerspruch zu Weisungen des BIV stehen und dessen Qualitätsmanagementsystem betreffen.

Außerdem wurde ich darüber informiert, dass meine im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Inspektor (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a „Datenschutzinformationen für eingebundenes Personal“

Dok.: FB 7.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Datenschutzinformation für eingebundenes Personal	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)

vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz

Franz-Lohe-Straße 21

53129 Bonn

E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks

Herr Stefan Laing, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden vom eingebundenen Personal Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, der Qualifizierungsnachweis (z.B. Meister- / Gesellenbrief, vgl. Anforderungsprofile Anlagen A 6.1-1a-n) sowie der QMS- und der AU-Schulungsnachweis zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines QMS nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.


Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die Erhebung der genannten Daten ist Voraussetzung um für die in die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks tätig werden zu können. Ansonsten kann der benannte Nachweis gegenüber der DAkKS nicht erfüllt werden. Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

Dok.: FB 5.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 23.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft	

Formblatt 5.1-2a "Vertraulichkeitsvereinbarung Fachkraft"

Hiermit vereinbart die Oberste Leitung der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks mit

(Name, Vorname)

als Fachkraft für den/die Bereich(e)*)

Abgasuntersuchungen (AU)

Sicherheitsprüfung (SP)

Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)

Gasanlagenprüfung (GAP)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

in der Kfz-Werkstatt

BY-7-07-

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

folgende Pflichten im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit in den oben genannten Bereichen zu erfüllen:

1. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen werden ausschließlich unter Aufsicht des Inspektors (verantwortliche Person) durchgeführt,
2. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen sind unparteilich und unabhängig durchzuführen. Der Unterzeichner ist nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig,
3. Der Unterzeichner wahrt Verschwiegenheit über die während seiner in den oben genannten Bereich(en) seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.


Die Vereinbarung besteht unter der auflösenden Bedingung des Fortbestehens des Beschäftigungsverhältnisses in der oben genannten Kfz-Werkstatt. Mit der nachfolgenden Unterschrift wird diese Vereinbarung von der Fachkraft angenommen.

Gleichzeitig wird er/sie darüber informiert, dass seine/ihre im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben – aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet und gespeichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Fachkraft (Vor- und Nachname)

Anlage: FB 7.1-2a Datenschutzinformation für eingebundenes Personal

Dok.: FB 7.1-2a Rev.: V1.0 Freigabe: 24.09.2020 Gültig ab: 24.09.2020	Formblatt	
	Datenschutzinformation für eingebundenes Personal	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
 vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
 Franz-Lohe-Straße 21
 53129 Bonn
 E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
 Herr Stefan Laing, Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn
 E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem zur Durchführung amtlicher Untersuchungen in anerkannten Kfz-Werkstätten. Zur Durchführung der amtlichen Fahrzeuguntersuchung (AU, AUK, SP und GAP) bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden vom eingebundenen Personal Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, der Qualifizierungsnachweis (z.B. Meister- / Gesellenbrief, vgl. Anforderungsprofile Anlagen A 6.1-1a-n) sowie der QMS- und der AU-Schulungsnachweis zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Diese Daten sind nach Nr. 6.2 Anlage VIIIc StVZO in einer Datenbank zu speichern und dienen dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines QMS nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DS-GVO.

Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die Erhebung der genannten Daten ist Voraussetzung um für die in die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks tätig werden zu können. Ansonsten kann der benannte Nachweis gegenüber der DAkKS nicht erfüllt werden. Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.